

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Stück, 11.07.1929

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1929.) 36. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 55. Moorschutzgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929.  
 Nr. 56. Gesetz vom 1. Juli 1929 über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften, vom 17. März 1903.  
 Nr. 57. Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1929 über den Schutz von Robben (Seehunden).

#### Nr. 55.

Moorschutzgesetz für den Landesteil Oldenburg.  
 Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### I. Moorbrandkultur.

##### § 1.

Das Abbrennen der Oberfläche von Moorgrundstücken zum Zwecke der nachfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung im Wege der Moorbrandkultur ist verboten.

Ausnahmen können in besonderen Fällen, insbesondere für wissenschaftliche Versuche, von der Aufsichtsbehörde (§ 9) zugelassen werden.

## II. Abtorfung.

### § 2.

Die Abtorfung von Moorgrundstücken darf nur in der Weise und in dem Umfange erfolgen, daß die Möglichkeit einer vorteilhaften land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung der abgetorften Flächen gesichert ist.

Abtorfung und Torfgewinnung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Entnahme von Moormasse aus Grundstücken zum Zwecke der Verarbeitung zu Brennstoffen, zu Torfstreu oder zu anderen Zwecken.

### § 3.

Bei der Abtorfung von Hochmooren muß die oberste Moorschicht (Bunlerde und Weißtorf) in einer Stärke von mindestens 50 cm, gemessen unter Berücksichtigung des Saßmaßes, auf die abgegrabene Fläche gebracht und dort eingeebnet werden. Stehen weniger Bunlerde und Weißtorf an, so muß die gesamte Moorschicht dieser Moorarten zur Einbunkung und Einebnung gelangen. Bunlerde und Weißtorf dürfen nicht mit Bestandteilen aus den tieferen Moorschichten vermengt werden.

Holzteile, Steine und andere Gegenstände, die die landwirtschaftliche Bearbeitung hindern, hat der Abtorfungsberechtigte von den abgetorften Flächen zu entfernen. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossenen Abtorfungsverträge werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

## § 4.

Hochmoore dürfen nur so tief abgetorft werden, daß die Oberfläche der abgetorften Flächen unter Berücksichtigung des Saadmaßes der eingebunkten Mengen an Bunkerde und Weißtorf bei einem angemessenen Gefälle in den niedrigsten Teilen mindestens 50 cm über dem normalen Wasserstand des Vorfluters liegt.

Niederungsmoor und niederungsmoorartige Flächen dürfen in gleicher Weise abgetorft werden.

## § 5.

Der dem Ausmaß der Abtorfung zugrunde zu legende normale Wasserstand wird im Bedarfsfalle für die einzelnen Abtorfungsgebiete von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer ermittelt und festgesetzt. Auch können Markpfähle gesetzt werden, welche die zulässige Abtorfungstiefe kenntlich machen.

## § 6.

Mit der Abtorfung ist stets vor den in Angriff genommenen Bänken (Pütten) fortzufahren. Ein unregelmäßiges Anstechen des Moores (Verfuhlen) sowie das Stehenlassen von Bänken, Wegkörpern und Dammstücken innerhalb des Abtorfungsgebiets ist unzulässig. Die abgetorften Flächen müssen in ebenem Zustande zurückgelassen werden.

## § 7.

Hat der Abtorfungsberechtigte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Abtorfung eines Grundstücks in der Hauptsache zum Zwecke der Gewinnung seines Haus-

*Art. 1 auf  
in der  
Gründungs  
8. Mai 1936  
Abt. 49, S. 391.*

haltsbedarfs an Brenntorf in Angriff genommen, und würde die Anwendung der Vorschriften der §§ 2—6 des Gesetzes auf diese Abtorfung ihn erheblich schädigen, so finden insoweit diese Vorschriften keine Anwendung.

Auf die Abtorfung, die zur Errichtung von Gebäuden, zur Anlegung von Wegen, Wasserzügen oder zur Einrichtung anderer öffentlicher oder sonstiger, dem Gemeinwohl dienender Anlagen erforderlich ist, finden die Bestimmungen der §§ 2—6 keine Anwendung.

Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3—6 können im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde (§ 9) zugelassen werden.

#### § 8.

Für diejenigen Moorflächen, die nicht durch Handarbeit, sondern unter Benutzung von Kraftmaschinen zur Torfgewinnung genutzt werden, ist vor Beginn der Nutzung dieser Flächen ein Abtorfungsplan nebst den erforderlichen Erläuterungen und Beschreibungen der Aufsichtsbehörde (§ 9) zur Genehmigung vorzulegen, aus dem die Ausübung der geplanten Abtorfung nach Zeit, Art und Umfang zu ersehen ist.

Für Moorflächen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zur Torfgewinnung genutzt werden, ist der in Abs. 1 genannte Abtorfungsplan binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Abtorfungsplanes nach Anhörung der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, die zur Durchführung der in den §§ 2—6 erlassenen Vorschriften erforderlich sind.

## § 9.

Die Abtorfung der Moore unterliegt der Aufsicht des Staats.

Aufsichtsbehörde ist das Siedlungsamt.

## § 10.

Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen haben das Recht, zum Zwecke der Beaufsichtigung der Abtorfung fremde Grundstücke zu betreten. Von diesem Vorhaben soll, soweit das ohne Zeitverlust möglich erscheint, der Abtorfungsberechtigte vorher in Kenntnis gesetzt werden. Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen haben ferner das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung des Abtorfungsberechtigten unter Angabe der Gründe auf den Moorgrundstücken Messungen und Bohrungen vorzunehmen, sowie Proben von dem Boden und den aus ihm hergestellten Erzeugnissen zu entnehmen.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Moorgrundstücke ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen Auskunft zu erteilen und, falls bei dem Unternehmen Kraftmaschinen benutzt werden sollen, die zur Erläuterung des Unternehmens notwendigen Pläne und Beschreibungen vorzulegen.

## § 11.

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer diejenigen Anordnungen treffen, die zur Durchführung der in den §§ 2—6 erlassenen Vorschriften erforderlich sind.

## § 12.

Falls die Bedingungen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Abtorfungsplanes (§ 8 Abs. 3)

und die von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen (§ 11) nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt werden, kann die Aufsichtsbehörde die Mängel auf Kosten des Verpflichteten beseitigen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die entstehenden Kosten von dem Verpflichteten nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen beizutreiben.

### III. Schlußbestimmungen.

#### § 13.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ministerium des Innern gegeben. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe der Anordnung oder Entscheidung bei der Aufsichtsbehörde einzureichen und binnen einer weiteren Frist von drei Wochen zu begründen. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern findet die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt.

#### § 14.

Uebertretungen der Bestimmungen der §§ 1—6 und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 8 Abs. 3 vorgeschriebenen Bedingungen werden, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Durch die Strafbestimmungen nach Abs. 1 werden die Polizeibehörden nicht gehindert, Geldstrafen oder andere Zwangsmittel zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung anzudrohen und festzusetzen.

## § 15.

Im Artikel 2 § 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, wird folgende Bestimmung unter Ziffer k eingefügt:

„Uebertretungen der Strafbestimmungen des § 14 des Moorschutzgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929.“

## § 16.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 15. Februar 1882, betreffend das Heide- und Moorbrennen, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Driver.

Hartong.

## Nr. 56.

Gesetz über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften, vom 17. März 1903.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

## Artikel 1.

Die durch Artikel 1 der Eisenbahndirektion Oldenburg als Bahnpolizeibehörde eingeräumte Befugnis, wegen der im Artikel 2 aufgeführten Uebertretungen nach Maßgabe des § 453 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (jetzt des § 413 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 22. März 1924, R.G.Bl. S. 299) die Strafe durch Verfügung festzusetzen, wird auf die Reichsbahn-Betriebsämter Oldenburg übertragen.

## Artikel 2.

In den Artikeln 1—7 werden die Worte „die Eisenbahndirektion“ durch die Worte „die Reichsbahn-Betriebsämter Oldenburg“ ersetzt.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

## Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.

## Nr. 57.

Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Robben (Seehunden).

Oldenburg, den 4. Juli 1929.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — G. Bl. S. 219 — und des Artikels 9 § 6

des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

§ 1.

Die „Nezjagd“ auf Robben (Seehunde) mit schnellfahrenden, insbesondere mit Motorbetrieb versehenen Fahrzeugen ist für das oldenburgische Gebiet der Nordsee verboten; auch dürfen solche Fahrzeuge für diesen Zweck nicht verliehen, vermietet oder sonst überlassen werden.

Ebenso ist es verboten, auf Robben (Seehunde) mit Schrot zu schießen.

§ 2.

Für das oldenburgische Gebiet der Nordsee ist untersagt, die im Bereich der Küsten des Festlandes, der Halbinseln und Inseln, sowie im Gebiet der Flußmündungen vorhandenen Robben (Seehunde) mit Netzen jeder Art zu fangen, d. h. die „Nezjagd“ zu betreiben. Das Fangen von Robben in Netzen, die zum Zwecke des Fischfanges von den Fischern ausgelegt sind, gilt nicht als Nezjagd im Sinne dieser Verordnung.

§ 3.

Im oldenburgischen Gebiet der Nordsee darf beim Ausüben der Jagd nicht auf im Wasser befindliche Robben geschossen werden.

§ 4.

Badegästen ist das Ausüben der Jagd auf Robben nur unter Führung eines berufsmäßigen Seehundjägers gestattet, der die Genehmigung des zuständigen Amtes oder Stadtmagistrates der Städte I. Klasse zu solchen Führungen besitzt.

## § 5.

Es ist untersagt, durch Bekanntgabe in Zeitungen oder Zeitschriften, in Werbeschriften, durch Anschläge oder auf sonstige Weise zur Teilnahme an Robbenjagden einzuladen oder aufzufordern, ohne auf die Strafbarkeit der nach den §§ 1 bis 4 unzulässigen Jagdarten hinzuweisen.

## § 6.

Das Ministerium des Innern kann in besonderen Fällen, vor allem zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile oder für wissenschaftliche Zwecke, für bestimmt bezeichnete Personen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 genehmigen.

## § 7.

Wer vorstehenden Bestimmungen oder daraufhin ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen anzuwenden sind.

## § 8.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz von Robben vom 22. Februar 1928 — G. Bl. S. 565 — aufgehoben.

Oldenburg, den 4. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.